

---

**Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der  
Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten  
der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) In der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345 ff), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 18.06.2009, zuletzt geändert am 17.12.2012 sowie am 17.12.2015, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

1. In der Gemeinde Hude (Oldb) wird in dem in § 2 genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in dem anliegenden Lageplan (zuletzt geändert am 17.08.2015), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnete Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt.
3. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.

**§ 2**

**Einleiten des gereinigten Abwassers**

1. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan grün gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.
2. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan rot gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan durch eine durchgehende, blaue Linie (Gewässer II. Ordnung) oder durch eine unterbrochene, blaue Linie (Gewässer III. Ordnung) dargestellte oberirdische Gewässer einzuleiten, das dem betroffenen Grundstück am Nächsten liegt.

**§ 3**

**Ausnahmeregelung**

1. Im Einzelfall kann die Gemeinde Hude (Oldb) in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg als Unterer Wasserbehörde entsprechende Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 2 zulassen.
2. In den Fällen des Abs. 1 wird das Einleitgewässer in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

3. Der freiwillige Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband dem Anschluss zustimmt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Hude (Oldb) vom 02.04.2001 außer Kraft.

Hude, den 05.01.2016

gez. Holger Lebedinzew  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Der Lageplan, der aus 2 Teilen besteht und Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden der Gemeinde Hude (Oldb) in Zimmer 108 des Rathauses eingesehen werden. Die Dienststunden sind z. Z. Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

(Veröffentlicht am 29.01.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 04/16)